

§ 6 Beschaffung, Anbringung und Unterhalt der Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder, bzw. der evtl. dazu gehörenden Hinweisschilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann auch die Beschaffung durch den Hauseigentümer, bzw. den Erbbauberechtigten genehmigt werden. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zuteilungsmitteilung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Die Anbringung und der Unterhalt, bzw. die Erneuerung der Schilder obliegt dem Hauseigentümer, bzw. dem Erbbauberechtigten.
- (4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Hauptzugang des Grundstückes so anzubringen, dass Sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar sind. Sie sollen nicht niedriger als 1,20 m und nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

§ 7 Kostentragung

- (1) Die durch die Hausnummerierung anfallenden Kosten trägt der Hauseigentümer, bzw. der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Kosten beinhalten die Beschaffung von Hausnummern – und Hinweisschildern.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Auslagen handelt es sich um öffentliche Gebühren.

§ 8 Duldungspflicht

Die Hauseigentümer, bzw. die Erbbauberechtigten haben das Anbringen der Straßennamens – und Hausnummernschilder auf Ihrem Grundstück zu dulden. Ebenso ist das Anbringen von Hinweisschildern für rückwärtige bzw. hinter liegende Gebäude zu dulden.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen Anordnungen erlassen.
- (2) Zur Durchsetzung bzw. für die Erzwingung der in dieser Satzung geregelten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verfahrens- und Zwangsvollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1959 außer Kraft.

Waakirchen, den 17.02.2012




Hartl, 1. Bürgermeister

SATZUNG

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und des Art 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende Satzung:

§1 Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

- (1) Die Straßennamen werden von der Gemeinde bestimmt. Die Gebäude werden innerhalb geschlossener Ortschaften straßenweise nummeriert. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich von der Ortsmitte, bzw. von markanten Punkten her, derart, dass die geraden Nummern rechts und die ungeraden Nummern links fortlaufend vergeben werden.
- (2) Kleinere Ortsteile (Weiler und Einöden) werden für sich durchlaufend nummeriert.
- (3) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten die Nummer von der Straße her, an der sich der Hauptzugang bzw. die Zufahrt befindet.

§ 2 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude (Wohngebäude) erhält eine Nummer.
- (2) Nebengebäude, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten eine Nummer nur dann, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist.
- (3) Besitzt ein Gebäude verschiedene Eingänge zu abgeschlossenen Wohnungen (z. B. Doppelhaus, Reihenhaus, etc...) wird pro Wohneinheit eine Nummer vergeben.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umbenennungen

- (1) Ist die fortlaufende Nummernfolge in einem Baugebiet noch nicht zu überblicken, oder eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten, können vorläufige Nummern erteilt werden.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen (z. B. bei nachträglicher Bebauung o. ä.) eine Umbenennung der Nummerierung vornehmen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden von Amts wegen frühestens bei Vorliegen des genehmigten Bauplans durch die Gemeinde erteilt.

§ 5 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Die Schilder bestehen aus blauem Alublech in der Größe 20 cm breit und 16 cm hoch; die Schrift ist weiß und bezeichnet die Nummer sowie die Straße bzw. die Ortsbezeichnung. Hierbei ist auf eine reflektierende Beschaffenheit zu achten.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut lesbaren wetterfesten Schildes.
- (3) In Ausnahmefällen können auf Antrag andere Schilder zugelassen werden.